



Marktgemeinde Japons, Bezirk Horn, NÖ.
3763 Japons 64, Tel.(Fax): 02914/6202(-4)
<http://www.japons.at> / e-mail: gemeinde.japons@wvnet.at
Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Sprechst. des Bürgerm.: Mi. und Fr., 09,00 – 12,00 Uhr

A

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Japons hat in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende

Kanalabgabenordnung

beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder
die Umgestaltung in einen öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit Euro 11,25 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 5.869.957,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 20.381 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen
REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit Euro 1,45 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 504.303,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 8.929 lfm zugrundegelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den Regenwasserkanal,
den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz
 - a) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit Euro 1,70
(zuzüglich 10 % für Regenwasseranteil gem. § 5 (2) NÖ Kanalgesetz 1977)
 - b) beim Regenwasserkanal mit Euro 0,13festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein zu entrichten:

- a) für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und
- b) für den Regenwasserkanal jährlich am 15. August

bar an die Gemeindegasse oder auf das Konto der Marktgemeinde Japons bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, Horn – Zwettl.

§ 7
Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. April 2014 in Kraft (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Die in dieser Verordnung ausgewiesenen Bestimmungen bezüglich Einhebung der Abgaben und Gebühren für den Regenwasserkanal verlieren mit Inbetriebnahme des Schmutzwasserkanals ihr Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Karl Braunsteiner

(Karl Braunsteiner)



Angeschlagen: 14. März 2014

Abgenommen: 31. März 2014 ✓